

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)				
Nation	BL	LK	Gemeinde	Betrieb
276	03			

Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Person/en

Ich erkenne/Wir erkennen die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

1. Mir/Uns ist bekannt, dass

1.1 die Erhebung der Angaben der Anträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf den einschlägigen Verordnungen

VO (EU) 2021/2115 (Strategieplan-Verordnung)

VO (EU) 2021/2116 (Horizontale Verordnung)

VO (EU) 2022/128

GAPInVeKoSG

GAPInVeKoSV

Niedersächsisches ELER-Fördergesetz (NEFG)

Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFGAV)

VO (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation)

[Zutreffende Regelungen je nach Fördermaßnahme bei Erstellung des Formulars auswählen und ggf. ergänzen]

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Gewährung der Zahlung dient oder für die Begleitung und Be-

wertung der Fördermaßnahme erforderlich ist und dass eine Gewährung der beantragten Zahlung nur möglich ist, wenn die Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.

- 1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind, insbesondere zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation).
- 1.3 die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann.
- 1.4 der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückforderungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.
- 1.5 ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, die Unternehmensnachfolge übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung).
- 1.6 die zuständigen Behörden von EU, Bund und Land sowie die entsprechenden Rechnungshöfe oder Beauftragte die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in den Anträgen ggf. an Ort und Stelle - auch nachträglich - kontrollieren können. Diesen ist dazu das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Auf Verlangen sind die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei digital geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.

- 1.7 die Ansprüche aus der Antragstellung erlöschen können, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.
- 1.8 die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Vorschriften verhängt werden können.
- 1.9 bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- oder fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet werden können.
- 1.10 die Angaben in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Auszahlung erheblich sind, und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Auszahlung von Bedeutung sind (hierzu zählt insbesondere die Erklärung in Nr. 4.6);

- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind;
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Auszahlung abhängig ist.

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

- 1.11 die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches/SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

[Gilt nur für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen]

- 1.12 mir/uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n.

- 1.13 gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten an die Finanzbehörden mitgeteilt werden.

- 1.14 nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich/uns verhängt werden können, wenn ich/wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n.

- 1.15 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem jeweils einschlägigen Unionsrecht (Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 57 ff. der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128) verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die von den Begünstigten erhaltenen Mittel aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel sowie die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält nach dem jeweils einschlägigen Unionsrecht vor allem folgende Informationen:

- a) den Namen der oder des Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern die oder der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die oder der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die oder der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört

- c) die Gemeinde, in der die oder der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht, sowie ggf. das betroffene Land
- d) ggf. die Angabe des Mutterunternehmens (mit Namen und einer Steuernummer) der Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU, der die oder der Begünstigte angehört
- e) die Angabe des o. g. Agrarfonds, aus dem die Zahlung gewährt wurde
- f) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus den o. g. Agrarfonds finanzierte Maßnahme i. w. S. sowie die Summe dieser Beträge, die jede oder jeder Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr erhalten hat (für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen ggf. auch die Angabe des EU-Finanzierungsanteils und der nationalen Kofinanzierung)
- g) eine Beschreibung der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S. unter Angabe ihrer Art und ihres Ziels, alternativ die Angabe eines Codes der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S., anhand dessen sich deren Bezeichnung und Zweck ergibt, und ihres spezifischen Ziels
- h) ggf. die Angabe des Anfangs- und Enddatums der geförderten Maßnahme i. w. S.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, denen in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr nicht mehr als 1.250 € aus den o. g. Agrarfonds gezahlt worden sind. In diesem Fall wird die oder der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der im Übrigen anzuführenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten noch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59)

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131)
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abi. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz. AT147 2008 V1)

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter folgender Adresse eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

- 1.16 die Angaben aller Einzelanträge, Anlagen und Unterlagen zur Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von der Bewilligungsbehörde erfasst, verarbeitet und gespeichert werden, sowie durch Rückfragen bei dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirt-

schaftskammer Niedersachsen (LWK), den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überprüft werden.

Die Einwilligung nach Absatz 1 gilt ebenso für Prämien- und Fachüberwachungsbehörden anderer Bundesländer.

- 1.17 Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 49 f. VO (EU) 2021/1060 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Niedersächsische Verfassung verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden.
- 1.18 meine/unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden.
- 1.19 Daten, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient bzw. für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, an die in Ziffer 1.16 Absatz 1 genannten Behörden sowie an die für die Agrarverwaltung zuständigen bremischen und hamburgischen Stellen, an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden.
- 1.20 zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Land-

wirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns

- 2.1. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick auf von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung, insbesondere meiner/unserer Betriebsverhältnisse oder des Verwendungszwecks, sowie jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich, schriftlich (vor einer Auftragserteilung) mitzuteilen. Insbesondere beachte/n ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 1 Nds. SubvG.
- 2.2 alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

3. Ich willige/Wir willigen ein, dass

- 3.1 Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 398 BGB in den jeweils geltenden Fassungen ausgeschlossen sind.
[Gilt nur für Marktordnungsmaßnahmen, EU-Schulprogramm und Bienenzuchterzeugnisse]
- 3.2 Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB

i. V. m. § 398 BGB in den jeweils geltenden Fassungen ausgeschlossen sind, es sei denn, die jeweilige betroffene Maßnahme ist genau und zweifelsfrei benannt und zwar stets in Verbindung mit dem Jahr (bei mehrjährigen Fördermaßnahmen Auszahlungsjahr) für das die Abtretung bzw. Verpfändung gelten soll (Erklärungen, die für mehrere Jahre gelten sollen, müssen den genauen Zeitraum enthalten). Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abtretung bzw. Verpfändung der Maßnahmen nach der VO (EU) 2021/2115 nur berücksichtigt werden können, solange Zahlungen nach dieser Verordnung erfolgen. Nach Beginn einer neuen Förderperiode müssen Zahlungen für Maßnahmen nach den dann geltenden Verordnungen separat abgetreten bzw. verpfändet werden. Eine Abtretung bzw. Verpfändung nach der aktuellen VO (EU) 2021/2115 läuft dann ins Leere.

Außerdem willige ich/willigen wir ein, dass eine etwaige Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung folgenden Zusatz enthält:

„Ansprüche des Landes Niedersachsen bzw. der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem EGFL oder dem ELER finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) 2021/2116 unterliegen, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abzutretenden/zu verpfändenden Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Niedersachsen bzw. der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemacht werden.

Die Rangfolge für Forderungen, die nicht die o. a. Ansprüche des Landes Niedersachsen bzw. der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen, richtet sich in jedem Falle nach dem Posteingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde“.

[Gilt nur für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen und Marktordnungsmaßnahme GMO]

- 3.3 im Falle einer Abtretung oder Verpfändung meiner/unserer Ansprüche aus der Antragstellung die Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung spätestens innerhalb

von 14 Tagen nach Ausstellung bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärungen, die nicht spätestens einen Monat vor Auszahlung bei der zuständigen Behörde vorliegen, können für diese Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden.

[Gilt nur für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen]

4. Ich erkläre/Wir erklären, dass

- 4.1 sich mein/unser Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, z. B. kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Mir/uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Soweit zum Zeitpunkt dieser Antragstellung kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist.

[Gilt nur für Marktordnungsmaßnahmen]

für mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet ist bzw. dass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und ich dies der zuständigen Behörde bereits angezeigt habe oder im Rahmen dieser Antragstellung separat mitteile. Soweit kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist.

[Gilt nur für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen]

- 4.2 das für den Erhalt der Auszahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir/uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen).
- 4.3 in den letzten fünf Jahren gegen mich/uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines/unseres Unternehmens

weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.

- 4.4 ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.

[Gilt nur für ELER]

- 4.6 ich/wir keine weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilen davon erhalte/n bzw. beantragt habe/n, als die im Antrag angegeben, so dass eine Doppelfinanzierung desselben Vorhabens oder Teilen davon mit anderen Stellen ausgeschlossen ist.

- 4.7 das Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderantragstellung physisch nicht abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und dass gemäß dem „Merkblatt zum vorzeitigen Beginn EGFL NIVKS“ mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

[Gilt nur für Bienenzüchterzeugnisse]

5. Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

(nur auszufüllen bei Antragstellung durch eine Samtgemeinde oder durch eine Mitgliedsgemeinde)

Ich versichere/Wir versichern, dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe gemäß NKomVG in der Zuständigkeit der

Samtgemeinde

Mitgliedsgemeinde

(Name bzw. Bezeichnung)

liegt und diese somit als Antragstellerin auftritt.

Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Erklärungen für mich/uns als verbindlich an.

Ort, Datum Unterschrift/en der antragstellenden Person/en bzw. der vertretungsberechtigten Person
[bei elektronischer Förderantragstellung darf die Unterschriftenzeile entfallen]